

III. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES

AD-HOC-AUSSCHUSSES DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG 3/

S-10/2 - Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalver-  
sammlung

Die Generalversammlung,

beunruhigt darüber, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten selbst das Überleben der Menschheit bedrohen, sowie eingedenk der Verwüstungen, die jeder Krieg mit sich bringt,

davon überzeugt, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, zur Verhinderung der Gefahr eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker unbedingt erforderlich sind und sie somit auch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erleichtern würden,

entschlossen, die Grundlagen für eine internationale Abrüstungsstrategie zu schaffen, die durch koordinierte und beharrliche Anstrengungen, bei denen die Vereinten Nationen eine wirksamere Rolle spielen sollten, auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle abzielt,

verabschiedet das folgende Schlußdokument dieser Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung:

---

3/ Zum Bericht des Ad-hoc-Ausschusses vgl. Official Records of the General Assembly, Tenth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9, 10, 11 und 12, Dokument A/S-10/23

SCHLUSSDOKUMENT DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

ÜBERSICHT

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Einleitung .....	4
II. Deklaration .....	7
III. Aktionsprogramm .....	15
IV. Mechanismus .....	30

## I. EINLEITUNG

1. Das Ziel der Sicherheit, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens ist, war seit jeher eine der tiefsten Sehnsüchte der Menschheit. Lange Zeit versuchten die Staaten, ihre Sicherheit durch den Besitz von Waffen zu gewährleisten. Zugegebenermaßen hing ihr Überleben in bestimmten Fällen tatsächlich davon ab, ob sie über geeignete Mittel zu ihrer Verteidigung verfügten. Die Anhäufung von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stellt heute jedoch viel mehr eine Gefahr als einen Schutz für die Zukunft der Menschheit dar. Es ist daher an der Zeit, dieser Lage ein Ende zu bereiten, die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen aufzugeben und nach Sicherheit durch Abrüstung zu streben, d.h. durch einen schrittweisen, jedoch wirksamen Prozeß, der mit einer Reduzierung des derzeitigen Rüstungsniveaus beginnt. Die Einstellung des Wettrüstens und die Verwirklichung einer echten Abrüstung sind Aufgaben von höchster Bedeutung und Dringlichkeit. Dieser historischen Herausforderung gerecht zu werden liegt im politischen und wirtschaftlichen Interesse aller Nationen und Völker der Welt sowie im Interesse der Gewährleistung ihrer wahren Sicherheit und ihrer friedlichen Zukunft.
2. Wenn ihm nicht ein Ende gemacht wird, bedeutet das anhaltende Wettrüsten eine wachsende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und sogar für das Überleben der Menschheit. Die Anhäufung nuklearer und konventioneller Waffen droht die Bemühungen um die Erreichung der Entwicklungsziele zu blockieren, ein Hindernis auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu werden und die Lösung anderer lebenswichtiger Probleme der Menschheit aufzuhalten.
3. Eine dynamisch fortschreitende Entspannung in allen Bereichen der internationalen Beziehungen und in allen Teilen der Welt sowie unter Mitwirkung aller Länder würde günstige Bedingungen für die Anstrengungen der Staaten um die Beendigung des Wettrüstens schaffen, in das die Welt verwickelt ist, und somit die Kriegsgefahr verringern. Fortschritte bei der Entspannung und Fortschritte bei der Abrüstung ergänzen und festigen sich gegenseitig.
4. Die von den Vereinten Nationen 1969 feierlich verkündete Abrüstungsdekade nähert sich ihrem Ende. Leider liegen die von der Generalversammlung bei dieser Gelegenheit gesteckten Ziele heute wie damals in weiter Ferne oder sind sogar in noch weitere Ferne gerückt, denn das Wettrüsten nimmt nicht ab, sondern zu und übertrifft bei weitem die Bemühungen um seine Bändigung. Es sind zwar einige begrenzte Vereinbarungen erzielt worden, doch "wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung" sind der Menschheit noch immer nicht gelungen. Die Verwirklichung derartiger Maßnahmen ist jedoch dringend notwendig.



Auch im Hinblick auf den möglichen Abschluß eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle wurden keine echten Fortschritte erzielt. Darüberhinaus war es bis jetzt nicht möglich, einen auch noch so bescheidenen Anteil der enormen materiellen und menschlichen Ressourcen freizusetzen, die für das unproduktive und immer weiter um sich greifende Wettrüsten vergeudet werden und stattdessen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zur Verfügung gestellt werden sollten, insbesondere da dieses Wettrüsten "sowohl den Entwicklungsländern als auch den entwickelten Ländern eine schwere Bürde auferlegt".

5. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich der Überzeugung ihrer Völker voll bewußt, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung höchste Bedeutung besitzt und daß Frieden, Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind; sie haben daher erkannt, daß die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Aufgaben für alle gelten.

6. So hat sich nach und nach ein mächtiger Strom der öffentlichen Meinung gebildet und zur Einberufung einer Tagung geführt, die in die Annalen der Vereinten Nationen als die erste, ausschließlich der Abrüstung gewidmete Sondertagung der Generalversammlung eingehen wird.

7. Das vorliegende Schlußdokument ist das Ergebnis dieser Sondertagung, deren Beratungen durch die ihr vorangehenden fünf Tagungen des Vorbereitungsausschusses in hohem Maße erleichtert wurden. Die vorliegende Einleitung dient als Geleitwort zu diesem Dokument, das außerdem die folgenden drei Abschnitte umfaßt: eine Deklaration, ein Aktionsprogramm und Empfehlungen zum internationalen Mechanismus für Abrüstungsverhandlungen.

8. Das Endziel der Anstrengungen aller Staaten sollte zwar weiterhin die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sein, das unmittelbare Ziel ist aber die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs und die Verwirklichung von Maßnahmen zur Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens und zur Bereitung des Weges in Richtung auf einen dauerhaften Frieden. Die Verhandlungen über den gesamten Bereich dieser Fragen sollten unter voller Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und in Widerspiegelung der vitalen Interessen aller Völker der Welt in diesem Bereich auf der strikten Einhaltung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beruhen. Das Ziel der Deklaration besteht darin, die derzeitige Lage zu überprüfen und zu bewerten, die Ziele und vordringlichen Aufgaben zu beschreiben und die Grundprinzipien für Abrüstungsverhandlungen niederzulegen.

9. Damit die Abrüstung - deren Gesamt- und Einzelziele die Deklaration verkündet - Wirklichkeit werden kann, war es notwendig, sich über eine Reihe spezifischer Abrüstungsmaßnahmen zu einigen, die einmütig als jene Maßnahmen bestimmt wurden, bei denen Konsens darüber besteht, daß ihre anschließende Durchführung in kurzer Frist möglich erscheint. Ferner ist es notwendig, durch vereinbarte Verfahren ein umfassendes Abrüstungsprogramm auszuarbeiten. Dieses Programm sollte nach Durchlaufen aller erforderlichen Stadien zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen. Verfahren zur Kontrolle der damit eingegangenen Verpflichtungen mußten ebenfalls vereinbart werden. Das ist der Zweck des Aktionsprogramms.

10. Wenn auch der entscheidende Faktor zur Erzielung echter Abrüstungsmaßnahmen der "politische Wille" der Staaten, und insbesondere der kernwaffenbesitzenden Staaten, ist, so kann auch ein geeigneter, gut funktionierender internationaler Mechanismus zur Behandlung der Abrüstungsprobleme in ihren verschiedenen Aspekten eine bedeutsame Rolle spielen. Daher wäre es notwendig, daß die beiden dazu erforderlichen Arten von Organen, die Beratungs- und die Verhandlungsorgane, über eine geeignete Organisation und über Verfahren verfügen, die möglichst günstig für die Erzielung konstruktiver Ergebnisse sind. Im Hinblick auf dieses Ziel wurde der letzte Abschnitt des Schlußdokuments, Abschnitt IV, ausgearbeitet.



## II. DEKLARATION

11. Die Menschheit steht heute aufgrund der massiven und im Wettbewerb erfolgenden Anhäufung der tödlichsten je hergestellten Waffen wie nie zuvor vor der Gefahr der Selbstzerstörung. Allein die derzeit bestehenden Kernwaffenarsenale genügen bei weitem, alles Leben auf der Erde zu zerstören. Ein Scheitern der Bemühungen um die Einstellung des Wettrüstens und den Übergang zur Abrüstung, insbesondere im Bereich des nuklearen Wettrüstens, erhöht die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen. Das Wettrüsten geht jedoch weiter. Die Militärhaushalte wachsen ständig an und verschlingen enorme menschliche und materielle Ressourcen. Weit davon entfernt, zur Erhöhung der internationalen Sicherheit beizutragen, schwächt die Vermehrung der Waffen, insbesondere der Kernwaffen, diese Sicherheit. Die Schaffung gewaltiger Arsenale und das ungeheure Anwachsen der Rüstungen und Streitkräfte sowie der Wettbewerb um die qualitative Vervollkommnung von Waffen aller Art, für die wissenschaftliche Ressourcen und technische Errungenschaften anderen Zwecken entzogen werden, stellen eine unberechenbare Gefahr für den Frieden dar. Diese Lage spiegelt nicht nur die internationalen Spannungen wider, sondern vertieft sie auch, verschärft Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt, behindert den Entspannungsprozeß, erhöht die Differenzen zwischen einander gegenüberstehenden Militärbündnissen, gefährdet die Sicherheit aller Staaten, vergrößert das Gefühl der Unsicherheit unter allen Staaten, darunter auch der Nichtkernwaffenstaaten, und verstärkt die Gefahr eines Atomkriegs.

12. Das Wettrüsten, insbesondere sein nuklearer Aspekt, steht den Bemühungen um eine weitere Verringerung der internationalen Spannungen, um die Schaffung internationaler Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz und des Vertrauens zwischen allen Staaten und um die Entwicklung einer breiten internationalen Zusammenarbeit und Verständigung entgegen. Das Wettrüsten behindert die Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und ist unvereinbar mit ihren Grundsätzen, insbesondere was die Achtung der Souveränität, die Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates, die friedliche Streitbeilegung und das Nichteingreifen und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten betrifft. Ferner übt es einen nachteiligen Einfluß auf das Recht der Völker aus, ihr System der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung frei zu bestimmen, und hält den Kampf um Selbstbestimmung und um die Beseitigung von Kolonialherrschaft, rassistischer oder fremder Beherrschung oder Besetzung auf. Die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime stellen in der Tat für eine Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenüber sieht,



ein herausforderndes und zunehmend gefährliches Hindernis dar. Für Abrüstungszwecke ist es deshalb wesentlich, jeden weiteren Erwerb von Waffen oder Rüstungstechnologie durch solche Regime zu verhindern, insbesondere durch die strikte Einhaltung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats durch alle Staaten.

13. Ein dauerhafter Weltfrieden und eine dauerhafte internationale Sicherheit können weder auf der Anhäufung von Waffen durch Militärbündnisse aufbauen noch durch ein prekäres Gleichgewicht der Abschreckung oder Doktrinen der strategischen Überlegenheit aufrecht erhalten werden. Ein echter und dauerhafter Frieden kann nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die rasche und beträchtliche Reduzierung der Rüstungen und Streitkräfte, durch internationale Einigung und beispielgebendes Verhalten auf allen Seiten, das letztlich zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt, erreicht werden. Gleichzeitig müssen die Ursachen des Wettrüstens und der Gefährdung des Friedens verringert werden, und zu diesem Zweck sollten wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Spannungen und zur friedlichen Streitbeilegung ergriffen werden.

14. Da der Abrüstungsprozeß die vitalen Sicherheitsinteressen aller Staaten berührt, müssen sich diese alle aktiv um die Maßnahmen zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung kümmern, die für die Wahrung und Festigung der internationalen Sicherheit wesentlich sind, und zu diesen Maßnahmen beitragen. Die den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta zufallende Rolle und Aufgabe im Bereich der Abrüstung muß daher gestärkt werden.

15. Es ist wesentlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Erde die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen. Zur Entwicklung eines internationalen Bewußtseins und zur Ausübung eines positiven Einflusses durch die Weltöffentlichkeit sollten die Vereinten Nationen unter voller Mitarbeit der Mitgliedsstaaten die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken.

16. In einer Welt begrenzter Ressourcen besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Rüstungsausgaben und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Die Militärausgaben steigen immer mehr an, wobei der höchste Prozentsatz auf die Kernwaffenstaaten und die meisten ihrer Verbündeten entfällt und die Aussicht einer weiteren Erhöhung sowie die Gefahr eines weiteren Anwachsens der Ausgaben anderer Länder besteht. Die Hunderte von Milliarden Dollar, die alljährlich für die Herstellung oder Vervollkommnung von Waffen ausgegeben werden, stehen in einem düsteren und dramatischen Gegensatz zu der Not und der Armut, in der zwei Drittel der Weltbevölkerung leben. Diese kolossale Vergeudung von Ressourcen wiegt dadurch noch schwerer, daß der Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,



nicht nur dringend benötigte materielle, sondern auch technische und menschliche Ressourcen für militärische Zwecke entzogen werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens sind demnach so nachteilig, daß seine Fortsetzung mit der Verwirklichung der auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Zusammenarbeit beruhenden neuen internationalen Wirtschaftsordnung offensichtlich unvereinbar ist. Die als Ergebnis der Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel sollten daher so verwendet werden, daß sie der Förderung des Wohlergehens aller Völker und der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer dienen.

17. Die Abrüstung ist somit eine unumgängliche und höchst dringende Aufgabe für die internationale Gemeinschaft geworden. Bisher sind in dem entscheidenden Bereich der Rüstungsverminderung noch keine echten Fortschritte erzielt worden. Allerdings sind gewisse positive Änderungen in den internationalen Beziehungen in einigen Gebieten der Welt ermutigend. Es wurden Übereinkünfte erzielt, die für die Begrenzung bestimmter Waffen oder für ihre vollständige Beseitigung von Bedeutung sind, wie dies bei der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über deren Vernichtung 4/ der Fall ist, und die bestimmte Gebiete aus dem Wettrüsten ausschließen. Tatsache bleibt jedoch, daß diese Übereinkünfte nur Maßnahmen für eine begrenzte Einschränkung betreffen, während das Wettüsten weitergeht. Diese Teilmaßnahmen haben nur in geringem Maße dazu beigetragen, die Welt näher an das Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung heranzubringen. Mehr als ein Jahrzehnt lang wurden keine Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrags über die allgemeine und vollständige Abrüstung geführt. Es ist nunmehr dringend notwendig, die Bestimmungen dieses Schlußdokuments in praktische Maßnahmen umzusetzen und auf dem Weg in Richtung auf bindende und wirksame internationale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung fortzufahren.

18. Die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs - eines Atomkriegs - ist die brennendste und dringendste Aufgabe der Gegenwart. Die Menschheit steht vor der Wahl, das Wettrüsten einzustellen und den Weg zur Abrüstung einzuschlagen oder ihrem Untergang entgegenzugehen.

19. Das Endziel der Anstrengungen der Staaten im Abrüstungsprozeß ist die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle. Die Hauptziele der Abrüstung bestehen darin,

---

4/ Resolution 2826 (XXVI), Anhang



das Überleben der Menschheit zu sichern und die Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, zu beseitigen sowie zu gewährleisten, daß der Krieg nicht länger ein Mittel zur Beilegung von internationalen Streitigkeiten ist und die Anwendung oder Androhung von Gewalt aus dem internationalen Leben ausgeschaltet wird, wie dies in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel erfordern den Abschluß und die Durchführung von Übereinkünften über die Einstellung des Wettrüstens und über echte Abrüstungsmaßnahmen, wobei das Bedürfnis der Staaten nach dem Schutz ihrer Sicherheit zu berücksichtigen ist.

20. Unter derartigen Maßnahmen kommt wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität zu. Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, die Bedrohung durch Kernwaffen zu beseitigen, das nukleare Wettrüsten einzustellen und zur Abrüstung überzugehen, bis die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme erzielt worden ist, sowie die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Gleichzeitig sollten weitere Maßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs eines Atomkriegs und zur Verringerung der Gefahr der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen ergriffen werden.

21. Neben diesen Maßnahmen sollten Abkommen geschlossen oder andere wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von anderen Massenvernichtungswaffen zu verbieten oder zu verhindern. In diesem Zusammenhang sollte mit hohem Vorrang ein Abkommen über die Beseitigung aller chemischen Waffen abgeschlossen werden.

22. Parallel zu den Verhandlungen über Maßnahmen der nuklearen Abrüstung sollten unter Berücksichtigung des Bedürfnisses aller Staaten nach dem Schutz ihrer Sicherheit Verhandlungen über die ausgewogene Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Rüstungen geführt werden, die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit der Beteiligten mit dem Ziel der Förderung oder Festigung der Stabilität auf einem niedrigeren militärischen Niveau beruhen. Bei diesen Verhandlungen sollte der Schwerpunkt besonders auf die Streitkräfte und konventionellen Waffen der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Länder gelegt werden. Ferner sollten Verhandlungen über die Beschränkung des internationalen Transfers von konventionellen Waffen geführt werden, die insbesondere auf dem genannten Grundsatz beruhen und die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten 5/ das unveräußerliche Recht der Völker unter kolonialer oder fremder Beherrschung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Verpflichtung

---

5/ Resolution 2625 (XXV), Anhang



der Staaten zur Achtung dieses Rechts sowie das Bedürfnis der Empfängerländer zum Schutz ihrer Sicherheit berücksichtigen.

23. Es sollten weitere internationale Maßnahmen ergriffen werden, um den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter auch jener, die übermäßige Schäden und unnötiges Leid verursachen oder unterschiedslos wirken können, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken.

24. Zusammen mit anderen Maßnahmen, die speziell auf die Vertrauensbildung abzielen, sollten sowohl im nuklearen als auch im konventionellen Bereich flankierende Maßnahmen ergriffen werden, um zur Schaffung eines günstigen Klimas für die Verabschiedung zusätzlicher Abrüstungsmaßnahmen und zur weiteren Verminderung der internationalen Spannungen beizutragen.

25. Die Verhandlungen und Maßnahmen im Bereich der Abrüstung werden von den im folgenden niedergelegten Grundprinzipien getragen.

26. Alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bekräftigen ihr uneingeschränktes Festhalten an den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung, die Grundsätze der Charta sowie andere einschlägige und allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsätze, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, strikt zu befolgen. Sie betonen die besondere Bedeutung der Unterlassung jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates oder gegen Völker unter kolonialer oder fremder Beherrschung, die nach der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts und der Erlangung der Unabhängigkeit streben; des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten; der Unverletzbarkeit internationaler Grenzen und der friedlichen Streitbeilegung unter Berücksichtigung des unveräußerlichen Rechts der Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta.

27. Gemäß der Charta fällt den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zu. Damit sie diese Rolle wirksam erfüllen und alle diesbezüglichen Maßnahmen erleichtern und fördern können, sollten die Vereinten Nationen ohne Beeinträchtigung des Fortgangs der Verhandlungen über sämtliche auf diesem Gebiet eingeleiteten Schritte - ob einseitiger, zweiseitiger, regionaler oder mehrseitiger Art - in geeigneter Weise auf dem laufenden gehalten werden.

28. Alle Völker der Welt haben ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen. Daher ist es die Pflicht aller Staaten, zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen. Alle Staaten haben das Recht, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gleichberechtigt an den multilateralen Ab-



rüstungsverhandlungen teilzunehmen, die ihre nationale Sicherheit unmittelbar betreffen. Zwar sind alle Staaten für die Abrüstung verantwortlich, doch haben die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung und, zusammen mit anderen militärisch bedeutenden Staaten, für die Einstellung des Wettrüstens und den Übergang zur Abrüstung. Es ist deshalb wichtig, ihre aktive Teilnahme zu gewährleisten.

29. Die Verabschiedung von Abrüstungsmaßnahmen sollte in so fairer und ausgewogener Weise erfolgen, daß das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit gewährleistet und dafür Sorge getragen wird, daß in keinem Stadium ein einzelner Staat oder eine Gruppe von Staaten daraus Vorteile gegenüber anderen Staaten ziehen können. In jedem Stadium sollte das Ziel in einer unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte bestehen.

30. Ein annehmbares Gleichgewicht gegenseitiger Verantwortlichkeiten und Pflichten für Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten sollte strikt eingehalten werden.

31. Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsabkommen sollten für alle beteiligten Parteien befriedigende, angemessene Verifizierungsmaßnahmen vorsehen, um das notwendige Vertrauen zu schaffen und sicherzustellen, daß sie von allen Parteien eingehalten werden. Die Form und die Modalitäten der in eine spezifische Übereinkunft aufzunehmenden Verifizierung hängen von dem Zweck, dem Geltungsbereich und der Art der jeweiligen Übereinkunft ab und sollten von daher bestimmt werden. Die Übereinkünfte sollten auf direktem Weg oder auf dem Weg über das System der Vereinten Nationen die Teilnahme der Parteien am Verifizierungsprozeß vorsehen. Gegebenenfalls sollten eine Kombination mehrerer Verifizierungsmethoden sowie andere Ausführungsverfahren angewendet werden.

32. Alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, sollten verschiedene Vorschläge zur Sicherung der Nichtanwendung von Kernwaffen und zur Verhinderung eines Atomkriegs prüfen. In diesem Zusammenhang könnten, unabhängig von der Kenntnisnahme der Erklärungen der Kernwaffenstaaten, gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen, die den Nichtkernwaffenstaaten eine Sicherheit gegen die Anwendung oder Androhung von Kernwaffen geben, die Sicherheit dieser Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen.

33. Eine wichtige Abrüstungsmaßnahme besteht in der Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei zwischen den Staaten der betreffenden Zone getroffenen Übereinkünften oder Vereinbarungen, der vollen Einhaltung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur Gewährleistung der tatsächlichen Kernwaffenfreiheit dieser Zonen sowie in der Achtung derartiger Zonen durch die Kernwaffenstaaten.



34. Die Abrüstung, die Verminderung der internationalen Spannungen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die friedliche Streitbeilegung gemäß der Charta der Vereinten Nationen und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stehen in direkter Beziehung zueinander, Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus; umgekehrt zieht ein Fehlschlag in einem Bereich negative Auswirkungen auf andere nach sich.

35. Ferner besteht ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung. Fortschritte bei der Abrüstung würden der Entwicklung sehr helfen. Die durch die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen sollten daher der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Nationen gewidmet werden und dazu beitragen, die wirtschaftliche Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu überbrücken.

36. Die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist ein universelles Anliegen. Die Abrüstungsmaßnahmen müssen mit dem unveräußerlichen Recht aller Staaten vereinbar sein, ohne Diskriminierung Nukleartechnologie, nukleare Ausrüstungen und Nuklearmaterial zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu entwickeln, zu erwerben und zu nutzen und ihre friedlichen Kernprogramme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen gemäß ihren nationalen Prioritäten, Bedürfnissen und Interessen festzulegen. Die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sollte im Rahmen vereinbarter und geeigneter, ohne Diskriminierung angewandeter internationaler Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.

37. Bedeutende Fortschritte bei der Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, würden durch Parallelmaßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten und zur Verbesserung der internationalen Lage insgesamt erleichtert werden.

38. Verhandlungen über teilweise Abrüstungsmaßnahmen sollten gleichlaufend mit Verhandlungen über umfassendere Maßnahmen geführt und von Verhandlungen gefolgt werden, die zum Abschluß eines Vertrags über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen.

39. Für die Einstellung des Wettrüstens sind sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig. Diesbezügliche Bemühungen müssen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstungen umfassen, insbesondere der Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegführung, damit wissenschaftliche und technische Erungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden.



40. Wenn Abrüstungsabkommen für alle gelten, fördert dies das Vertrauen zwischen den Staaten. Bei Verhandlungen über multilaterale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, daß sie universell annehmbar sind. Die volle Einhaltung der in solchen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen durch alle Parteien würde ebenfalls zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

41. Zur Schaffung günstiger Bedingungen für Erfolge im Abrüstungsprozeß sollten alle Staaten die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen strikt einhalten, keinerlei Maßnahmen treffen, die die Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung nachteilig beeinflussen könnten, in konstruktiver Weise an die Verhandlungen herangehen und den politischen Willen zur Erzielung von Übereinkünften zeigen. Auf verschiedenen Ebenen sind bereits bestimmte Abrüstungsverhandlungen im Gange, deren baldiger und erfolgreicher Abschluß zur Begrenzung des Wettrüstens beitragen könnte. Einseitige Maßnahmen zur Rüstungsbegrenzung oder -verminderung könnten ebenfalls zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

43. Da zur Einstellung des Wettrüstens und zum Übergang zur Abrüstung sofortige Maßnahmen eingeleitet werden sollten, erklären die Mitgliedsstaaten hiermit, daß sie die obengenannten Ziele und Grundsätze achten und alle Anstrengungen unternehmen werden, um das in Abschnitt III niedergelegte Aktionsprogramm gewissenhaft auszuführen.

### III. AKTIONSPROGRAMM

43. Durch die Verwirklichung eines Aktionsprogramms für die Abrüstung im Einklang mit den in der Deklaration über Abrüstung festgelegten Zielen und Grundsätzen können Fortschritte in Richtung auf das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung erzielt werden. Das vorliegende Aktionsprogramm enthält Prioritäten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung, die die Staaten vordringlich einleiten sollten, um das Wettrüsten einzustellen und zur Abrüstung überzugehen sowie um den Bemühungen um die Erzielung einer echten, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führenden Abrüstung den erforderlichen Antrieb zu geben.

44. Das vorliegende Aktionsprogramm enthält eine Aufstellung der konkreten Abrüstungsmaßnahmen, die im Laufe der nächsten Jahre verwirklicht werden sollten, sowie anderer Maßnahmen und Untersuchungen, die den Weg für künftige Verhandlungen und für Fortschritte in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung bereiten sollen.

45. Den Vorrang bei den Abrüstungsverhandlungen haben: Kernwaffen; andere Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer Waffen; konventionelle Waffen, einschließlich aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie die Reduzierung der Streitkräfte.

46. Die Staaten sollten durch nichts daran gehindert werden, gleichlaufend Verhandlungen über alle vorrangigen Fragen zu führen.

47. Die Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation dar. Es ist unerlässlich, in all seinen Aspekten das Wettrüsten mit Kernwaffen einzustellen und diesen Prozeß in die umgekehrte Richtung zu lenken, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden. Das Endziel ist in diesem Rahmen die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen.

48. Die Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, bringt für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für jene, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung mit sich.

49. Der Prozeß der nuklearen Abrüstung sollte so durchgeführt werden und erfordert so beschaffene Maßnahmen, daß die Sicherheit aller Staaten auf einem zunehmend niedrigeren Stand der nuklearen Rüstungen garantiert ist, wobei die relative qualitative und quantitative Bedeutung der bestehenden Arsenale der Kernwaffenstaaten und der anderen betroffenen Staaten zu berücksichtigen ist.



50. Wenn eine nukleare Abrüstung erreicht werden soll, ist in den geeigneten Stadien die schnelle Aushandlung von Übereinkünften mit folgenden Zwecken und angemessenen, von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehenen Verifizierungsmaßnahmen erforderlich:

a) Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

b) Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und ihrer Trägermittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

c) ein umfassendes Stufenprogramm mit, wo immer möglich, vereinbarten Zeitplänen zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägermittel, das so bald wie möglich zu ihrer schließlichen vollständigen Beseitigung führt.

Im Laufe der Verhandlungen kann auf der Basis der vereinbarten, die Sicherheit keines Staates gefährdenden Gegenseitigkeit die Frage der Begrenzung oder des Verbots jedweder Arten von Kernwaffen geprüft werden.

51. Es läge im Interesse der Menschheit, daß alle Staaten im Rahmen eines wirksamen nuklearen Abrüstungsprozesses sämtliche Kernwaffenversuche einstellen. Dies würde in bedeutendem Maße zu dem obengenannten Ziel der Einstellung der qualitativen Vervollkommnung von Kernwaffen und der Entwicklung neuer derartiger Waffenarten sowie zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen beitragen. In diesem Zusammenhang sollten die derzeit laufenden Verhandlungen für "einen Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen sowie über ein Protokoll über Kernsprengungen für friedliche Zwecke, das ein integrierender Bestandteil des Vertrags sein würde," umgehend abgeschlossen und ihre Ergebnisse dem multilateralen Verhandlungsgremium zur umfassenden Prüfung vorgelegt werden, damit der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Vertragsentwurf vorliegt. Die Verhandlungsparteien sollten alle Anstrengungen unternehmen, um eine Übereinkunft zu erzielen, die nach ihrer Befürwortung durch die Generalversammlung möglichst viele Staaten zum Beitritt anregen könnte. In diesem Zusammenhang brachten Nichtkernwaffenstaaten verschiedentlich die Ansicht zum Ausdruck, daß es für die Weltgemeinschaft ermutigend wäre, wenn sämtliche Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß dieses Vertrags Kernwaffenversuche unterlassen würden. Einige Kernwaffenstaaten äußerten in diesem Zusammenhang eine andere Meinung.

52. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Abkommen schließen, um das sie sich seit mehreren Jahren im Rahmen der zweiten Runde der Gespräche über die Begrenzung der



strategischen Rüstungen (SALT II) bemühen. Sie werden gebeten, der Generalversammlung den Text des Abkommens zu gegebener Zeit vorzulegen. Darauf sollten unverzüglich weitere Verhandlungen über eine Begrenzung der strategischen Rüstungen zwischen beiden Parteien folgen, die zu einer bedeutenden vereinbarten Reduzierung und qualitativen Begrenzung der strategischen Waffen führen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung und schließlich auf eine Welt ohne derartige Waffen.

53. Der in der diesbezüglichen Textziffer beschriebene Prozeß der nuklearen Abrüstung sollte durch unverzügliche und nachdrückliche Bemühungen um den erfolgreichen Abschluß der laufenden Verhandlungen sowie durch die baldige Einleitung weiterer Verhandlungen zwischen den Kernwaffenstaaten beschleunigt werden.

54. Nennenswerte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung würden sowohl durch gleichlaufende politische oder völkerrechtliche Maßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten als auch durch Fortschritte bei der Begrenzung und Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Rüstungen der Kernwaffenstaaten und anderer Staaten in den betreffenden Regionen erleichtert.

55. Echte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung könnten weltweit eine für Fortschritte bei der konventionellen Abrüstung förderliche Atmosphäre schaffen.

56. Der wirksamste Schutz vor der Gefahr eines Atomkrieges und dem Einsatz von Kernwaffen ist die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen.

57. Bis dieses Ziel erreicht ist, für das die Verhandlungen mit Nachdruck fortgeführt werden sollten, und im Hinblick auf die verheerenden Folgen, die ein Atomkrieg gleichermaßen für die kriegsführenden wie für die nichtkriegführenden Seiten haben würde, tragen die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für Maßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs eines Atomkriegs und, vorbehaltlich der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, zur Verhinderung der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, einschließlich des Einsatzes von Kernwaffen.

58. In diesem Zusammenhang sollten alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten so bald wie möglich verschiedene Vorschläge zur möglichst durch internationale Abkommen erfolgenden Sicherung der Nichtanwendung von Kernwaffen und der Verhinderung eines Atomkriegs sowie anderer damit zusammenhängender Ziele prüfen und so gewährleisten, daß das Überleben der Menschheit nicht in Gefahr ist. Alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte, und die die Anwendung oder Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden.



59. Im gleichen Zusammenhang werden die Kernwaffenstaaten zur Einleitung von Schritten aufgefordert, um den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheiten gegen die Anwendung bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu geben. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den Erklärungen der Kernwaffenstaaten und bittet sie eindringlich um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, gegebenenfalls wirksame Vorkehrungen zu treffen, um den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zuzusichern.

60. Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen stellt eine wichtige Abrüstungsmaßnahme dar.

61. Der Prozeß der Schaffung derartiger Zonen in verschiedenen Teilen der Welt sollte im Hinblick auf das Endziel einer von Kernwaffen völlig freien Welt gefördert werden. Bei der Schaffung dieser Zonen sollten die Besonderheiten jeder Region berücksichtigt werden. Die an solchen Zonen beteiligten Staaten sollten sich verpflichten, alle Ziele, Zwecke und Grundsätze der Abkommen oder Vereinbarungen zur Schaffung dieser Zonen voll zu befolgen, um so zu gewährleisten, daß diese Zonen tatsächlich frei von Kernwaffen sind.

62. In Bezug auf diese Zonen werden die Kernwaffenstaaten ihrerseits aufgefordert, sich - nach Modalitäten, die mit der für jede einzelne Zone zuständigen Stelle auszuhandeln sind - zu verpflichten, insbesondere

- a) den Status der kernwaffenfreien Zonen strikt zu achten;
- b) die Anwendung oder Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Staaten dieser Zone zu unterlassen.

63. Im Hinblick auf die bestehende Lage und unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die in anderen Regionen in Betracht gezogen werden könnten, sind folgende Maßnahmen besonders wünschenswert:

- a) das Ergreifen aller diesbezüglichen Maßnahmen durch die betreffenden Staaten zur Gewährleistung der vollen Anwendung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) 6/ unter Berücksichtigung der auf der zehnten Sondertagung zum Ausdruck gebrachten Ansichten über den Beitritt zum Vertrag;
- b) die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) durch die zum Beitritt zu diesen Instrumenten berechtigten Staaten, die dies noch nicht getan haben;

---

6/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068



c) in Afrika, wo die Organisation der Afrikanischen Einheit einen Beschluß über die Entnuklearisierung dieser Region bestätigt hat, ergreift der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erforderlichenfalls geeignete und wirksame Maßnahmen, um die Vereitelung dieses Ziels zu verhindern;

d) die ernsthafte Prüfung der unter den vorangehenden Ziffern beschriebenen praktischen und dringenden Schritte, die gemäß den diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlich sind, wo alle direkt betroffenen Parteien ihre Unterstützung dieser Idee zum Ausdruck gebracht haben und wo die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen besteht. Die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten würde den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sehr fördern. Bis zur Schaffung einer solchen Zone in dieser Region sollten die Staaten der Region feierlich erklären, daß sie es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unterlassen werden, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder einer dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, und sich ferner damit einverstanden erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen. Eine mögliche Rolle des Sicherheitsrats bei der Förderung der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten sollte geprüft werden;

e) alle Staaten Südasiens haben ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, ihre Länder frei von Kernwaffen zu halten. Sie sollten alle Maßnahmen unterlassen, die von diesem Ziel abweichen könnten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in mehreren Resolutionen von der Generalversammlung behandelt, die sich mit diesem Thema weiter befaßt.

64. Die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren sind, kann zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Vorschlägen zur Schaffung von Friedenszonen u.a.

a) in Südostasien, wo die Staaten der Region im Einklang mit ihren Ansichten ihr Interesse an der Schaffung einer solchen Zone bekundet haben;



b) im Indischen Ozean, unter Berücksichtigung der Beratungen der Generalversammlung und ihrer diesbezüglichen Resolutionen sowie der Notwendigkeit, die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region sicherzustellen.

65. Es ist unumgänglich, als integrierenden Bestandteil der Bemühungen um die Einstellung des Wettrüstens und den Übergang zur Abrüstung die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Das Ziel der nuklearen Nichtverbreitung ist es einerseits, das Entstehen weiterer Kernwaffenstaaten neben den bestehenden fünf Kernwaffenstaaten zu verhindern, und andererseits, die Kernwaffen schrittweise zu verringern und schließlich ganz zu beseitigen. Das bringt Verpflichtungen und Verantwortung sowohl für die Kernwaffenstaaten als auch für die Nichtkernwaffenstaaten mit sich, wobei die ersteren sich dazu verpflichten, das nukleare Wettrüsten einzustellen und durch die unverzügliche Anwendung der in den entsprechenden Ziffern dieses Schlußdokuments dargelegten Maßnahmen die nukleare Abrüstung zu erreichen, und alle Staaten sich verpflichten, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern.

66. Auf nationaler Ebene und durch internationale Übereinkünfte können und sollten wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Kernwaffenverbreitung auf ein Minimum zu reduzieren, ohne dadurch die Energieversorgung oder die Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu gefährden. Die Kernwaffenstaaten und die Nichtkernwaffenstaaten sollten daher gemeinsam weitere Schritte zur Erzielung eines internationalen Konsenses über Mittel und Wege unternehmen, um weltweit und auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern.

67. Die volle Durchführung aller Bestimmungen der bestehenden Instrumente über die Nichtverbreitung, z.B. des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 7/ bzw. des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), durch die Vertragsstaaten wird ein bedeutender Beitrag dazu sein. Die Zahl der Beitritte zu diesen Instrumenten hat in den letzten Jahren zugenommen, und die Parteien haben ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese Entwicklung anhält.

68. Die volle Ausübung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, entsprechend ihren Prioritäten, Interessen und Bedürfnissen ihre Programme für die friedliche Nutzung der Kernenergie im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzuwenden und zu entwickeln, sollte durch Maßnahmen zur Nichtverbreitung nicht gefährdet werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollten alle Staaten auch Zugang zu Technologien, Ausrüstungen und Materialien zur friedlichen Nutzung der Kernenergie haben, und es sollte ihnen freistehen, diese zu erwerben. Die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte unter verein-

---

7/ Resolution 2373 (XXII), Anhang



barten und angemessenen, von der Internationalen Atomenergie-Organisation ohne Diskriminierung angewendeten internationalen Sicherheitskontrollen zur wirksamen Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen stattfinden.

69. Unter der Voraussetzung, daß die obengenannten vereinbarten Sicherheitskontrollen angewendet werden, sollten die Entscheidungen und Beschlüsse jedes Landes auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ohne Gefährdung seiner jeweiligen Politiken für den Brennstoffzyklus oder der internationalen Zusammenarbeit und der internationalen Abkommen und Verträge über die friedliche Nutzung der Kernenergie geachtet werden.

70. Gemäß den Grundsätzen und Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 sollte die internationale Zusammenarbeit für die Förderung des Transfers und der Nutzung von Kerntechnologie im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt werden.

71. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Arbeit zur Internationalen Kernbrennstoffzyklusbewertung in strikter Übereinstimmung mit den im Schlußkommuniqué ihrer Organisationskonferenz festgelegten Zielen abzuschließen 8/.

72. Alle Staaten sollten dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege beitreten 9/.

73. Alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, sollten den Beitritt zur Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung in Erwägung ziehen.

74. Die Staaten sollten ferner die Möglichkeit erwägen, den weiter unten in diesem Abschnitt genannten bisher abgeschlossenen multilateralen Abkommen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutreten.

75. Das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung ist eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen. Daher ist der Abschluß einer entsprechenden Konvention, über die seit mehreren Jahren Verhandlungen geführt werden, eine der dringendsten Aufgaben der multilateralen Verhandlungen. Nach ihrem Abschluß sollten alle

---

8/ Vgl. A/C.1/32/7

9/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138



Staaten durch die baldige Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention dazu beitragen, daß ihre möglichst umfassende Anwendung gewährleistet wird.

76. Es sollte eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung von radiologischen Waffen abgeschlossen werden.

77. Als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und damit wissenschaftliche und technologische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke genutzt werden, sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen, die auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauen, abzuwenden und ihre Entwicklung zu verhindern. Es sollten geeignete Anstrengungen unternommen werden, die auf das Verbot solcher neuen Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen abzielen. Über besondere Arten von gegebenenfalls ausgemachten neuen Massenvernichtungswaffen könnten spezifische Abkommen geschlossen werden. Diese Frage sollte ständig überprüft werden.

78. Der Abrüstungsausschuß sollte die Notwendigkeit eines weiteren Verbots der Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen und sonstigen feindseligen Zwecken überprüfen, um die für die Menschheit durch solche Maßnahmen heraufbeschworenen Gefahren zu beseitigen.

79. Zur Förderung der friedlichen Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes und zur Verhinderung eines Wettrüstens in diesem Medium wird der Abrüstungsausschuß ersucht, in Konsultation mit den Vertragsparteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund 10/ und unter Berücksichtigung der Vorschläge, die auf der 1977 abgehaltenen Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien dieses Vertrages unterbreitet wurden, sowie aller diesbezüglichen technologischen Entwicklungen unverzüglich mit der Behandlung weiterer Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens in diesem Medium zu beginnen.

80. Zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum sollten im Geiste des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 11/ weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen geführt werden.

---

10/ Resolution 2660 (XXV), Anhang

11/ Resolution 2222 (XXI), Anhang



81. Parallel zu den Verhandlungen über Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung sollte die Begrenzung und schrittweise Verringerung der Streitkräfte und konventionellen Waffen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen weiter verfolgt werden. Die Staaten, die über die größten militärischen Arsenale verfügen, tragen eine besondere Verantwortung bei der Verfolgung des Prozesses der Verringerung der konventionellen Rüstung.

82. Insbesondere die Herbeiführung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des Militärpotentials auf der Grundlage der annähernden Gleichheit und Parität sowie auf der Grundlage der unverminderten Sicherheit für alle Staaten bei voller Achtung der Sicherheitsinteressen und der Unabhängigkeit von Staaten außerhalb von Militärbündnissen durch die Einigung über geeignete gegenseitige Verringerungen und Begrenzungen würde zur Stärkung der Sicherheit in Europa beitragen und einen bedeutsamen Schritt zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen. Die gegenwärtig mit diesem Ziel unternommenen Bemühungen sollten mit größtem Nachdruck fortgesetzt werden.

83. Die Verabschiedung von Übereinkünften oder anderen Maßnahmen sollte auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage entschlossen verfolgt werden, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit durch die Begrenzung und Verringerung der Streitkräfte und konventionellen Waffen auf einem niedrigeren Kräfteniveau zu stärken, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Staaten zum Schutz ihrer Sicherheit, eingedenk des in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommenen unveräußerlichen Rechts auf Selbstverteidigung sowie unbeschadet des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker in Übereinstimmung mit der Charta und der Notwendigkeit, in jedem Stadium das Gleichgewicht und die unverminderte Sicherheit aller Staaten zu gewährleisten. Derartige Maßnahmen können die in den beiden folgenden Ziffern genannten Maßnahmen umfassen.

84. Wo geeignete Bedingungen dafür bestehen, sollten bilaterale, regionale und multilaterale Konsultationen und Konferenzen unter Mitwirkung aller interessierten Länder zur Behandlung verschiedener Aspekte der konventionellen Abrüstung abgehalten werden, wie zum Beispiel die Initiative gemäß der Deklaration von Ayacucho, der sich am 9. Dezember 1974 acht lateinamerikanische Länder anschlossen 12/.

85. Die großen Waffenliefer- und -empfängerländer sollten Konsultationen über die Begrenzung aller Arten des internationalen Transfers konventioneller Waffen führen, die insbesondere auf dem Prinzip der unverminderten Sicherheit der Parteien beruhen und das Ziel haben, Stabilität auf einem niedrigeren militärischen Niveau zu fördern oder zu verstärken, wobei das Bedürfnis aller Staaten zum Schutz ihrer Sicherheit sowie das unveräußerliche Recht der Völker unter

---

12/ Vgl. A/10044, Anhang



Kolonial- oder Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Verpflichtung der Staaten zu berücksichtigen ist, dieses Recht in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten zu achten.

86. Die für 1979 vorgesehene Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, sollte im Hinblick auf humanitäre und militärische Erwägungen eine Einigung über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, einschließlich Waffen, die unnötige Leiden verursachen können oder unterschiedslos wirken, anstreben. Die Konferenz sollte spezifische Kategorien dieser Waffen behandeln, einschließlich derer, die Gegenstand zuvor geführter Gespräche waren.

87. Alle Staaten sind aufgerufen, einen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe zu leisten.

88. Das Ergebnis der Konferenz sollte von allen Staaten und insbesondere von den Herstellerstaaten im Hinblick auf die Frage des Transfers solcher Waffen an andere Staaten geprüft werden.

89. Die schrittweise Verringerung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, zum Beispiel in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, wäre eine Maßnahme, die zur Zügelung des Wettrüstens und zur Verbesserung der Möglichkeiten beitragen würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen. Die Grundlagen für die Durchführung dieser Maßnahmen sind zwischen allen teilnehmenden Staaten zu vereinbaren und werden zu ihrer Durchführung Mittel und Wege erfordern, die für alle annehmbar sind, wobei die bei der Bewertung der relativen Bedeutung von Verringerungen im Verhältnis zwischen den verschiedenen Staaten auftauchenden Probleme zu beachten und die Vorschläge der Staaten über alle Aspekte der Verringerung der Militärhaushalte gebührend zu berücksichtigen sind.

90. Die Generalversammlung sollte weiterhin erwägen, welche konkreten Schritte zur Erleichterung der Verringerung der Militärhaushalte getan werden sollten, und dabei die diesbezüglichen Vorschläge und Dokumente der Vereinten Nationen berücksichtigen.

91. Zur Erleichterung des Abschlusses von Abrüstungsabkommen und ihrer wirksamen Durchführung sowie zur Schaffung von Vertrauen sollten die Staaten in solchen Abkommen geeignete Verifizierungsbestimmungen akzeptieren.



92. Im Rahmen der internationalen Abrüstungsverhandlungen sollte das Problem der Verifizierung weiter geprüft und sollten angemessene Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet erwogen werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um geeignete Methoden und Verfahren zu entwickeln, die nichtdiskriminierender Art sind und die nicht ungebührlich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingreifen oder deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden.

93. Zur Förderung des Abrüstungsprozesses ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen. Eine Verpflichtung zum Ergreifen vertrauensbildender Maßnahmen könnte wesentlich zur Vorbereitung weiterer Fortschritte bei der Abrüstung beitragen. Zu diesem Zweck sollten zum Beispiel folgende und andere noch zu vereinbarende Maßnahmen ergriffen werden:

a) die Verhütung von durch Zufall, Fehleinschätzung oder Versagen der Nachrichtenverbindungen ausgelösten Angriffen durch Schritte zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen zwischen den Regierungen, insbesondere in Spannungsgebieten, mit Hilfe direkter Nachrichtenverbindungen ("hot-lines") und anderer Methoden zur Verringerung des Konfliktrisikos;

b) Die Staaten sollten die möglichen Auswirkungen ihrer militärischen Forschung und Entwicklung auf bestehende Abkommen sowie auf weitere Anstrengungen im Abrüstungsbereich abschätzen;

c) Der Generalsekretär legt der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen Berichte über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und seine äußerst nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die Weltsicherheit vor.

94. Im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Rüstungsausgaben und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie auf die Notwendigkeit, reale Ressourcen, die jetzt für militärische Zwecke genutzt werden, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Welt, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, freizusetzen, sollte der Generalsekretär mit Unterstützung einer von ihm ernannten Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger die Anfertigung einer Sachverständigenstudie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung veranlassen. Der Generalsekretär sollte der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht zu dieser Frage und auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die endgültigen Ergebnisse vorlegen, damit die Versammlung die entsprechenden Maßnahmen ergreifen kann.

95. Die Sachverständigenstudie sollte den im Bericht der vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/88 A vom 12. Dezember 1977 ernannten Ad-hoc-Gruppe für den Zusammenhang zwischen



Abrüstung und Entwicklung 13/ genannten Aufgabenbereich haben. Sie sollte unter Berücksichtigung früherer Studien der Vereinten Nationen die drei in dem Bericht aufgeführten Hauptgebiete untersuchen. Die Studie sollte in den Rahmen der Frage gestellt werden, wie die Abrüstung zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen kann. Die Studie sollte vorwärtsschauend und auf die einzuschlagende Politik bezogen sein und besondere Betonung sowohl auf die Wünschbarkeit einer Neuverwendung von durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden, jetzt für militärische Zwecke genutzten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, als auch auf die praktischen Möglichkeiten einer solchen Neuverwendung legen. Ein Hauptziel sollte es sein, Ergebnisse zu erzielen, die eine wirksame Anleitung für die Ausarbeitung praktischer Maßnahmen zur Neuverwendung dieser Mittel auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sein könnten.

96. Weitere Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung sowie andere Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit würden durch vom Generalsekretär mit geeigneter Unterstützung durch Regierungsexperten oder beratende Sachverständige angefertigte diesbezügliche Studien erleichtert werden.

97. Der Generalsekretär setzt mit Unterstützung durch von ihm ernannte beratende Sachverständige die Arbeit an der in Versammlungsresolution 32/87 C vom 12. Dezember 1977 erbetenen Studie über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit fort und legt sie der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vor.

98. Die dreiunddreißigste und die nachfolgenden Tagungen der Generalversammlung sollten konkrete Richtlinien für die Erstellung von Studien festlegen, wobei die bereits unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der von einzelnen Ländern auf der Sondertagung vorgelegten Vorschläge, sowie andere Vorschläge zu berücksichtigen sind, die später auf diesem Gebiet eingebracht werden können. Dabei würde die Versammlung einen Bericht des Generalsekretärs zu diesen Fragen in Betracht ziehen.

99. Zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung sollten die im folgenden aufgeführten konkreten Maßnahmen verabschiedet werden, die darauf abzielen, die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und über die Bemühungen zu seiner Einstellung und Überleitung in Abrüstung zu erhöhen.



100. Staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane sowie die Informationsorgane der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen\* sollten der Erarbeitung und Verteilung von gedrucktem und audiovisuellem Material über die durch das Wettrüsten heraufgeschworenen Gefahren sowie über die Abrüstungsbemühungen und die Verhandlungen über konkrete Abrüstungsmaßnahmen Vorrang einräumen.

101. Dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung sollte besondere Publizität verliehen werden.

102. Die Generalversammlung erklärt die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung.

103. Zur Anregung von Studien und Forschungsarbeiten über die Abrüstung sollte das Zentrum der Vereinten Nationen für Abrüstung seine Aktivitäten zur Vorlage von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken. Ferner wird die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eindringlich gebeten, ihre Aktivitäten zur Förderung von Forschungsarbeiten und Publikationen über die Abrüstung, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere in Entwicklungsländern zu verstärken und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten zu verbreiten.

104. Der gesamte Prozeß der Verbreitung von Informationen über Entwicklungen im Abrüstungsbereich in allen Ländern sollte durch eine verstärkte Mitwirkung von mit dieser Frage befaßten nichtstaatlichen Organisationen auf dem Weg über eine engere Verbindung zwischen ihnen und den Vereinten Nationen gekennzeichnet sein.

105. Die Mitgliedsstaaten sollten angeregt werden, einen besseren Informationsfluß im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Abrüstung zu gewährleisten, um die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen über die Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und die Notwendigkeit der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren.

106. Die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen werden eindringlich gebeten, Schritte zur Entwicklung von Bildungsprogrammen im Abrüstungsbereich und zur Entwicklung der Friedensforschung auf allen Ebenen zu unternehmen, um so zu einem besseren Verständnis und zu einer besseren Kenntnis der durch das Wettrüsten geschaffenen Probleme sowie der Notwendigkeit der Abrüstung beizutragen.

---

\*auch: Spezialorganisationen



107. Die Generalversammlung begrüßt die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Vorbereitung eines Weltkongresses über die Erziehung in Abrüstungsfragen und bittet diese Organisation in diesem Zusammenhang eindringlich, ihr Programm zur Entwicklung der Erziehung in Abrüstungsfragen als gesonderten Studienbereich verstärkt zu betreiben, und zwar durch die Erarbeitung von Handbüchern für Lehrer, Lehrbüchern, Lesebüchern, audiovisuellem Material usw. Die Mitgliedsstaaten sollten alle ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung solcher Materialien in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen zu fördern.

108. Zur Erhöhung der Sachkenntnis auf dem Gebiet der Abrüstung in einer größeren Zahl von Mitgliedsstaaten, insbesondere in den Entwicklungsländern, beschließt die Generalversammlung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten. Der Generalsekretär sollte unter Berücksichtigung der auf der Sondertagung vorgelegten Vorschläge Richtlinien für dieses Programm erarbeiten. Er sollte der Generalversammlung ferner auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung die finanziellen Anforderungen für zwanzig Stipendien zur Aufnahme in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorlegen und dabei die Einsparungen berücksichtigen, die im Rahmen bestehender Mittelbewilligungen vorgenommen werden können.

109. Die Durchführung dieser vorrangigen Aufgaben sollte zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen, die das Endziel aller auf dem Gebiet der Abrüstung unternommenen Bemühungen bleibt. Gleichlaufend mit Verhandlungen über Teilmaßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung werden Verhandlungen über die allgemeine und vollständige Abrüstung geführt. Zu diesem Zweck unternimmt es der Abrüstungsausschuß, ein Gesamtprogramm für die Abrüstung zu erarbeiten, das alle ratsam erscheinenden Maßnahmen zur Gewährleistung dessen umfaßt, daß das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in einer Welt zur Realität wird, in der Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen und in der die neue internationale Wirtschaftsordnung gestärkt und gefestigt wird. Das Gesamtprogramm sollte geeignete Verfahren enthalten, die sicherstellen, daß die Generalversammlung über den Fortschritt der Verhandlungen voll auf dem laufenden gehalten wird, einschließlic einer Lagebewertung, sofern diese erforderlich ist, und insbesondere einer kontinuierlichen Überprüfung der Durchführung des Programms.

110. Fortschritte bei der Abrüstung sollten mit Maßnahmen zur Stärkung von Institutionen einhergehen, die der Erhaltung des Friedens und der friedlichen Beilegung von internationalen Streitfragen dienen. Während und nach der Durchführung des Programms der allgemeinen und vollständigen Abrüstung sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicher-

heit ergriffen werden, einschließlich der Verpflichtung der Staaten, den Vereinten Nationen in vereinbarter Höhe die erforderlichen Kontingente für eine internationale Friedenstruppe zur Verfügung zu stellen, die mit einer vereinbarten Bewaffnung ausgerüstet wird. Die Vorkehrungen für den Einsatz dieser Truppe sollten sicherstellen, daß die Vereinten Nationen jede unter Verletzung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen erfolgende Androhung oder Anwendung von Waffengewalt wirksam abschrecken oder unterdrücken können.

111. Die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle wird es den Staaten gestatten, nur diejenigen nichtnuklearen Streitkräfte, Rüstungen, Anlagen und Einrichtungen zu ihrer Verfügung zu haben, die vereinbarungsgemäß notwendig sind, um die innere Ordnung aufrechtzuerhalten sowie die persönliche Sicherheit der Bürger zu schützen, und damit die Staaten die für eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen vorgesehenen Kontingente in vereinbarter Höhe unterhalten und bereitstellen können.

112. Außer den verschiedenen in diesem Aktionsprogramm behandelten Fragen gibt es einige andere Fragen von grundlegender Bedeutung, bei denen es sich aufgrund der Kompliziertheit der betreffenden Fragen und der Kürze der während der Sondertagung zur Verfügung stehenden Zeit als unmöglich erwiesen hat, zu zufriedenstellenden vereinbarten Schlußfolgerungen zu gelangen. Daher werden sie in diesem Programm nur sehr allgemein und in einigen Fällen überhaupt nicht angesprochen. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, daß der in der Generalversammlung geführte Meinungs-austausch zu einer Reihe von konkreten Vorschlägen für die Behandlung derartiger Fragen geführt hat, die zweifellos die Fortführung der Untersuchung der betreffenden Probleme in den zuständigen Abrüstungsorganen und die Verhandlungen darüber erleichtern werden.



#### IV. MECHANISMUS

113. Die Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, ist zwar für das Überleben der Menschheit und für die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs notwendig geworden, seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden dabei aber nur geringe Fortschritte erzielt. Neben der Ausübung des notwendigen politischen Willens sollte der internationale Mechanismus wirksamer genutzt und auch verbessert werden, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen und den Vereinten Nationen zu helfen, ihre Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung auszuüben. Trotz aller Bemühungen der internationalen Gemeinschaft hat der vorhandene Mechanismus keine angemessenen Ergebnisse hervorgebracht. Es ist daher dringend notwendig, den bestehenden Abrüstungsmechanismus neu zu beleben und für die Abrüstungsberatungen und -verhandlungen geeignete Foren zu schaffen, deren repräsentativer Charakter stärker ausgeprägt ist. Auf dem Gebiet der Abrüstung sind zwei Arten von Gremien erforderlich, um die größtmögliche Wirksamkeit zu erzielen: Beratungsgremien und Verhandlungsgremien. In den erstgenannten Gremien sollten alle Mitgliedsstaaten vertreten sein, während die letzteren aus praktischen Gründen nur eine relativ kleine Zahl von Mitgliedern haben sollten.

114. Die Vereinten Nationen haben in Übereinstimmung mit der Charta auf dem Gebiet der Abrüstung eine zentrale Rolle zu spielen und eine Hauptverantwortung wahrzunehmen. Dementsprechend sollten die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet aktiver werden und zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben alle Abrüstungsmaßnahmen einseitiger, zweiseitiger, regionaler oder mehrseitiger Art erleichtern und fördern sowie auf dem Weg über die Generalversammlung oder jeden anderen geeigneten Kanal der Vereinten Nationen, durch den alle Mitglieder der Organisation erreicht werden, über alle außerhalb ihrer Schirmherrschaft unternommenen Abrüstungsbemühungen unbeschadet des Fortgangs dieser Verhandlungen gebührend informiert werden.

115. Die Generalversammlung, die das wichtigste Beratungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung ist und bleiben sollte, sollte alle Anstrengungen unternehmen, um die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern. In die vorläufige Tagesordnung der dreiunddreißigsten und der nachfolgenden Tagungen der Generalversammlung wird ein Punkt "Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung" aufgenommen.

116. Die Entwürfe von multilateralen Abrüstungskonventionen sollten den normalen Verfahren des Vertragsrechts unterworfen werden. Der Generalversammlung zur Befürwortung vorgelegte Konventionen sollten durch die Versammlung einer vollen Überprüfung unterzogen werden.

117. Der Erste Ausschuß der Generalversammlung sollte in Zukunft nur Fragen der Abrüstung und damit zusammenhängende Fragen der internationalen Sicherheit behandeln.

118. Die Generalversammlung setzt als Nachfolgerin der ursprünglich durch die Resolution 502 (VI) vom 11. Januar 1952 geschaffenen Kommission eine Abrüstungskommission ein, der alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angehören, und beschließt folgendes:

a) Die Abrüstungskommission ist als Nebenorgan der Generalversammlung ein Beratungsgremium, dessen Aufgabe es ist, verschiedene Probleme im Bereich der Abrüstung zu behandeln und dazu Empfehlungen abzugeben sowie Anschlußmaßnahmen zu den diesbezüglichen Beschlüssen und Empfehlungen der Sondertagung über Abrüstung einzuleiten. Die Abrüstungskommission sollte u.a. die Elemente eines Gesamtprogramms für die Abrüstung behandeln, die der Generalversammlung und auf dem Weg über die Versammlung dem Verhandlungsgremium - dem Abrüstungsausschuß - als Empfehlungen vorzulegen sind;

b) Die Abrüstungskommission wird gemäß der für die Ausschüsse der Generalversammlung geltenden Geschäftsordnung tätig, wobei die Kommission die ihr notwendig erscheinenden Änderungen vornehmen kann und alle Bemühungen unternimmt, um sicherzustellen, daß Beschlüsse über Sachfragen soweit wie möglich im Konsens gefaßt werden;

c) Die Abrüstungskommission legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor und wird der dreiunddreißigsten Tagung der Versammlung einen Bericht über organisatorische Fragen zur Behandlung unterbreiten; die Abrüstungskommission tritt 1979 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen zusammen, dessen Termine von der dreiunddreißigsten Tagung der Versammlung festgelegt werden;

d) Der Generalsekretär stellt die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendigen Sachverständigen, Mitarbeiter und Dienstleistungen zur Verfügung.

119. Eine zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung sollte zu einem von der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu beschließenden Zeitpunkt abgehalten werden.



120. Die Generalversammlung ist sich sowohl der Arbeit bewußt, die von dem internationalen Verhandlungsgremium geleistet wurde, das seit dem 14. März 1962 tagt, als auch der beträchtlichen und dringlichen Arbeit, die auf dem Gebiet der Abrüstung noch zu leisten bleibt. Die Versammlung ist sich sehr wohl klar darüber, daß weiterhin ein einheitliches multilaterales Verhandlungsforum für Abrüstungsfragen von begrenzter Größe erforderlich bleibt, das seine Beschlüsse auf Konsensgrundlage faßt. Sie legt großen Wert auf die Mitwirkung aller Kernwaffenstaaten in einem in geeigneter Weise zusammengesetzten Verhandlungsgremium, dem Abrüstungsausschuß. Die Versammlung begrüßt die nach entsprechenden Konsultationen unter den Mitgliedsstaaten während der Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einigung darüber, daß der Abrüstungsausschuß allen Kernwaffenstaaten sowie zweiunddreißig bis fünfunddreißig anderen Staaten offensteht, die in Absprache mit dem Präsidenten der zweiunddreißigsten Tagung der Versammlung auszuwählen sind; daß die Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses in regelmäßigen Abständen überprüft wird; daß der Abrüstungsausschuß spätestens im Januar 1979 durch das Land nach Genf einberufen wird, dessen Name auf der alphabetischen Liste der Mitglieder als erster erscheint, und daß der Abrüstungsausschuß

a) seine Arbeit im Konsensverfahren durchführt;

b) seine eigene Geschäftsordnung verabschiedet;

c) den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, nach Rücksprache mit dem Abrüstungsausschuß den Sekretär des Ausschusses zu ernennen, der auch als sein persönlicher Vertreter fungiert und den Ausschuß und dessen Vorsitzenden bei der Organisation der Arbeit und des Zeitplans des Ausschusses unterstützt;

d) den Ausschußvorsitz unter allen Mitgliedern auf monatlicher Grundlage wechselt;

e) seine eigene Tagesordnung verabschiedet, wobei er die Empfehlungen der Generalversammlung und die Vorschläge der Ausschußmitglieder berücksichtigt;

f) der Generalversammlung jährlich, oder wenn angebracht auch häufiger, einen Bericht vorlegt und den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen seine offiziellen und anderen einschlägigen Dokumente in regelmäßigen Abständen zukommen läßt;

g) Vorkehrungen tritt, damit interessierte Staaten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Ausschuß schriftliche Vorschläge oder Arbeitsdokumente zu Abrüstungsfragen, die Gegenstand der Verhandlungen des Ausschusses sind, vorlegen und an der Aussprache über den Gegenstand derartiger Vorschläge oder Arbeitsdokumente teilnehmen können;

h) Staaten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, auf deren Ersuchen hin einlädt, ihre Ansichten im Ausschuß vorzutragen, wenn Fragen von besonderem Interesse für diese Staaten zur Diskussion stehen;

i) seine Plenarsitzungen öffentlich abhält, wenn nichts anderes beschlossen wird.

121. Bilaterale und regionale Abrüstungsverhandlungen können ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen und Verhandlungen über multilaterale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern.

122. Zum frühesten geeigneten Zeitpunkt sollte eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden.

123. Damit die Vereinten Nationen weiterhin ihre Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung erfüllen und die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen können, mit denen sie von dieser Sondertagung beauftragt werden, sollte das Zentrum der Vereinten Nationen für Abrüstung angemessen verstärkt und sollten seine Forschungs- und Informationsaufgaben entsprechend erweitert werden. Das Zentrum sollte ferner alle Möglichkeiten bezüglich auf Studien und Informationen über Abrüstungsfragen voll wahrnehmen, die von Sonderorganisationen\* sowie anderen Einrichtungen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen angeboten werden. Das Zentrum sollte weiterhin seine Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf deren wertvolle Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung verstärken. Diese Rolle kann auch auf andere geeignet erscheinende Weise gefördert werden.

124. Der Generalsekretär wird ersucht, einen Beirat von hervorragenden, auf der Grundlage ihrer persönlichen Sachkenntnis und unter Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Vertretung ausgewählten Persönlichkeiten einzusetzen, der ihn hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Studien berät, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung zu erstellen sind, einschließlich eines Programms für solche Studien.

---

\* auch: Spezialorganisationen



125. Die Generalversammlung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die aktive Mitwirkung der Mitgliedsstaaten an der Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sondertagung sowie ihre Vorschläge und Anregungen, die sich in beträchtlichem Maße im Schlußdokument widerspiegeln, einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der Sondertagung und zu ihrem positiven Abschluß geleistet haben. Da eine Reihe dieser Vorschläge und Anregungen 14/, die fester Bestandteil der Arbeit der Sondertagung der Generalversammlung geworden sind, unter Berücksichtigung der vielen sowohl in der Generaldebatte des Plenums als auch in den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses der Zehnten Sondertagung abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen eine weitere und gründlichere Untersuchung verdienen, wird der Generalsekretär ersucht, den geeigneten, mit Abrüstungsfragen befaßten Beratungs- und Verhandlungsorganen zusammen mit diesem Schlußdokument das gesamte offizielle Protokoll der Sondertagung über Abrüstung zuzuleiten und sich dabei an die eventuellen Empfehlungen der dreiunddreißigsten Tagung der Versammlung zu halten. Im folgenden werden einige der Vorschläge aufgeführt, die der Sondertagung zur Behandlung vorgelegt wurden:

a) der Text des Beschlusses des Zentralkomitees der Rumänischen Kommunistischen Partei vom 9. Mai 1978 über Rumäniens Haltung zur Abrüstung und insbesondere zur nuklearen Abrüstung 15/;

b) Ansichten der Schweizer Regierung zu auf der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu behandelnde Probleme 16/;

c) Vorschläge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über praktische Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens 17/;

d) Memorandum Frankreichs bezüglich der Schaffung einer internationalen Kontrollsatellitenagentur 18/;

14/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Tenth Special Session, Plenary Meetings, 1. bis 25. Sitzung; Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zehnte Sondertagung, Beilage 1 (A/S-10/1), Beilage 2 (A/S-10/2 mit Korr. 1), Beilage 2A (A/S-10/2/ Add.1/Rev.1) und Beilage 3 (A/S-10/3 mit Korr. 1); Official Records of the General Assembly, Tenth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/S-10/10 und ebd., Tenth Special Session, Ad-hoc-Committee of the Tenth Special Session, 1. bis 16. Sitzung und ebd., Ad-hoc-Committee of the Tenth Special Session, Sessional Fascicle, Korrigendum; A/S-10/5, A/S-10/6 mit Korr. 1 und Add. 1, A/S-10/7 mit Korr. 1, A/S-10/8 mit Add. 1 und 2, A/S-10/9, A/S-10/11-14 und A/S-10/17; A/S-10/AC.1/1-8, A/S-10/AC.1/9 mit Add.1, A/S-10/AC.1/10 und 11, A/S-10/AC.1/12 mit Korr. 1, A/S-10/AC.1/13-25, A/S-10/AC.1/26 mit Korr. 1 und 2, A/S-10/AC.1/27-36, A/S-10/AC.1/37 mit Rev.1 und Korr. 1 sowie Rev.1/Add.1 und A/S-10/AC.1/38-40; A/S-10/AC.1/L.1 mit Rev.1 und A/S-10/AC.1/L.2-17

15/ A/S-1/14

16/ A/S-10/C.1/2

17/ A/S-10/AC.1/4

18/ A/S-10/AC.1/7

e) Memorandum Frankreichs bezüglich der Schaffung eines Internationalen Instituts für Abrüstungsforschung 19/;

f) Vorschlag Sri Lankas zur Schaffung einer Weltabrüstungsbehörde 20/;

g) Arbeitspapier der Bundesrepublik Deutschland: "Beitrag zur seismologischen Verifizierung eines umfassenden Versuchsverbots" 21/;

h) Arbeitspapier der Bundesrepublik Deutschland: "Einladung zum Besuch eines internationalen Fachseminars in der Bundesrepublik Deutschland über die Verifizierung chemischer Waffen" 22/;

i) Arbeitspapier Chinas zur Abrüstung 23/;

j) Arbeitspapier der Bundesrepublik Deutschland über Zonen vertrauensbildender Maßnahmen als ersten Schritt zur Ausarbeitung einer weltweiten Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen 24/;

k) Vorschlag Irlands für eine Studie über die Möglichkeit der Schaffung eines Systems von Anreizen zur Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung 25/;

l) Arbeitspapier Rumäniens bezüglich einer Zusammenfassung der Vorschläge auf dem Gebiet der Abrüstung 26/;

m) Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika über die Schaffung einer Reserve-Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen sowie über vertrauensbildende und stabilisierende Maßnahmen in verschiedenen Regionen, einschließlich der Ankündigung von Manövern, der Einladung von Manöverbeobachtern und eines Mechanismus der Vereinten Nationen zur Untersuchung und Förderung derartiger Maßnahmen 27/;

n) Vorschlag Uruguays über die Möglichkeit der Schaffung einer Konfliktforschungsstelle 28/;

---

19/ A/S-10/AC.1/8

20/ A/S-10/AC.1/9 mit Add.1

21/ A/S-10/AC.1/12 mit Korr.1

22/ A/S-10/AC.1/13

23/ A/S-10/AC.1/17

24/ A/S-10/AC.1/20

25/ A/S-10/AC.1/21

26/ A/S-10/AC.1/23

27/ A/S-10/AC.1/24

28/ A/S-10/AC.1/25



o) Vorschlag von Belgien, Dänemark, Deutschland, Bundesrepublik, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Stärkung der sicherheitspolitischen Rolle der Vereinten Nationen bei der friedlichen Streitbeilegung und der Friedenssicherung 29/;

p) Memorandum Frankreichs über die Schaffung eines Internationalen Abrüstungsfonds im Dienste der Entwicklung 30/;

q) Vorschlag Norwegens über die "Bewertung der Auswirkungen neuer Waffen auf die Rüstungskontrolle und die Abrüstungsbemühungen" 31/;

r) Verbalnote mit einem am 22. Juni 1978 von den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten Argentiniens, Boliviens, Chiles, Ekuadors, Kolumbiens, Panamas, Perus und Venezuelas in Washington unterzeichneten Text, in dem die Prinzipien der Deklaration von Ayacucho bezüglich der Begrenzung der konventionellen Waffen erneut bekräftigt werden 32/;

s) Memorandum Liberias: "Deklaration einer neuen Abrüstungsphilosophie" 33/;

t) Erklärungen der Vertreter Chinas vom 22. Juni 1978 über den Entwurf des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung 34/;

u) Vorschlag des Präsidenten von Zypern zur völligen Entmilitarisierung und Abrüstung der Republik Zypern sowie zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen 35/;

v) Vorschlag Kostarikas über wirtschaftliche und soziale Anreize zur Einstellung des Wettrüstens 36/;

w) Änderungsanträge Chinas zum Entwurf des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung 37/;

---

29/ A/S-10/AC.1/26 mit Korr.1 und 2

30/ A/S-10/AC.1/28

31/ A/S-10/AC.1/31

32/ A/S-10/AC.1/34

33/ A/S-10/AC.1/35

34/ A/S-10/AC.1/36

35/ A/S-10/AC.1/39

36/ A/S-10/AC.1/40

37/ A/S-10/1/L.2 bis 4, A/S-10/AC.1/L.7 und 8

x) Vorschläge Kanadas zur Verwirklichung einer Strategie zur Drosselung des nuklearen Wettrüstens 38/;

y) Von Äthiopien, Indien und Zypern vorgelegter Entwurf einer Resolution über die dringende Notwendigkeit der Einstellung weiterer Kernwaffenversuche 39/;

z) Von Äthiopien und Indien vorgelegter Entwurf einer Resolution über die Nichtanwendung von Kernwaffen und die Verhinderung eines Atomkriegs 40/;

aa) Vorschlag der nichtgebundenen Länder über die Schaffung einer Friedenszone im Mittelmeerraum 41/;

bb) Vorschlag der Regierung Senegals für eine Steuer auf Militärhaushalte 42/;

cc) Vorschlag Österreichs zur Übermittlung des Arbeitspapiers A/AC.187/109 an die Mitgliedsstaaten und zur Einholung ihrer Ansichten zur Frage der Verifizierung 43/;

dd) Vorschlag der nichtgebundenen Länder zum Abbau ausländischer Militärstützpunkte auf fremden Territorien und zum Rückzug ausländischer Truppen aus fremden Territorien 44/;

ee) Vorschlag Mexikos zur provisorischen Einrichtung eines Ad-hoc-Kontos beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur Nutzung der als Ergebnis von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel im Dienste der Entwicklung 45/;

ff) Vorschlag Italiens über die Rolle des Sicherheitsrats auf dem Gebiet der Abrüstung gemäß Artikel 26 der Charta der Vereinten Nationen 46/;

gg) Vorschlag der Niederlande zur Untersuchung der Frage der Schaffung einer internationalen Abrüstungsorganisation 47/.

---

38/ A/S-10/AC.1/L.6

39/ A/S-10/AC.1/L.10

40/ A/S-10/AC.1/L.11

41/ A/S-10/AC.1/37, Ziffer 72

42/ Ebd., Ziffer 101

43/ Ebd., Ziffer 113

44/ Ebd., Ziffer 126

45/ Ebd., Ziffer 141

46/ Ebd., Ziffer 179

47/ Ebd., Ziffer 186



126. Mit der Verabschiedung dieses Schlußdokuments bekräftigen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen feierlich ihre Entschlossenheit, auf die allgemeine und vollständige Abrüstung hinzuwirken und weitere gemeinsame Bemühungen zu unternehmen, um den Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen; die Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, zu beseitigen; praktische Maßnahmen zur Einstellung und zum Übergang zur Abrüstung durchzuführen; die Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung zu stärken; die Militärausgaben zu verringern und die dadurch freiwerdenden Mittel so zu nutzen, daß sie helfen werden, das Wohlergehen aller Völker zu fördern und die wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer zu verbessern.

127. Die Generalversammlung bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß durch die der Sondertagung über Abrüstung unterbreiteten Vorschläge sowie die Beratungen darüber in diesem Schlußdokument grundlegende Prinzipien, Ziele, Prioritäten und Verfahren für die Erreichung der oben genannten Zielsetzungen in der Deklaration, im Aktionsprogramm oder in beiden Dokumenten bekräftigt und definiert werden konnten. Die Versammlung begrüßt ferner die wichtigsten Beschlüsse, die bezüglich des Beratungs- und Verhandlungsmechanismus vereinbart wurden, und sie ist zuversichtlich, daß diese Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen werden.

128. Schließlich sollte festgehalten werden, daß die Zahl der Staaten, die an der Generaldebatte teilgenommen haben, die hohe Ebene der Teilnehmer sowie die Tiefe und Breite der Debatte in der Geschichte der Abrüstungsbemühungen ohne Beispiel sind. Mehrere Staats- bzw. Regierungschefs sprachen vor der Generalversammlung. Darüber hinaus haben andere Staats- bzw. Regierungschefs Botschaften übersandt und ihre guten Wünsche für den Erfolg der Sondertagung zum Ausdruck gebracht. Ferner leisteten mehrere hohe Beamte von Sonderorganisationen\* und von anderen Einrichtungen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie Sprecher von fünfundzwanzig nichtstaatlichen Organisationen und sechs Forschungsinstituten einen wertvollen Beitrag zum Verlauf der Tagung. Es muß ferner hervorgehoben werden, daß die Sondertagung nicht das Ende, sondern vielmehr den Beginn einer neuen Phase der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung darstellt.

129. Die Generalversammlung ist überzeugt, daß die Diskussion der Abrüstungsprobleme auf der Sondertagung und deren Schlußdokument die Aufmerksamkeit aller Völker auf sich ziehen, die Weltöffentlichkeit weiter mobilisieren und der Sache der Abrüstung einen großen Dienst erweisen werden.

27. Plenarsitzung  
30. Juni 1978

---

\* auch: Spezialorganisationen

Der Präsident der Generalversammlung unterrichtete daraufhin den Generalsekretär 48/, daß der in Ziffer 120 der obigen Resolution erwähnte Abrüstungsausschuß den Kernwaffenstaaten sowie den folgenden fünfunddreißig Staaten offenstehen wird: AGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ATHIOPIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BIRMA, BRASILIEN, BULGARIEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, INDIEN, INDONESIA, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KUBA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, POLEN, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SRI LANKA, TSCHECHOSLOWAKEI, UNGARN, VENEZUELA und ZAIRE.